

## **Vergütungsordnung für Wirtschaftspersonal in Einrichtungen des Bistums Trier**

Vom 9. Januar 1986 (Handbuch des Rechts 640.11)

Für die Eingruppierung der Arbeitnehmer im Wirtschafts- und Küchendienst wird folgende Vergütungsordnung erlassen:

### 1. Hilfskräfte im Wirtschafts- und Küchendienst

Vergütungsgruppe X,  
nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit Vergütungsgruppe IX b.

### 2. Hauswirtschafterinnen mit abgeschlossener Fachausbildung und entsprechender Tätigkeit\*

- sonstige hauswirtschaftliche Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende selbständige Tätigkeiten ausüben nach fünfjähriger Tätigkeit im hauswirtschaftlichen Bereich

Vergütungsgruppe IX b,  
nach sechsmonatiger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.

### 3. Wirtschaftlerinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie Hauswirtschafterinnen mit abgeschlossener Fachausbildung und entsprechender Tätigkeit, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind

Vergütungsgruppe VII BAT.

### 4. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung

Vergütungsgruppe VII,  
nach sechsmonatiger Tätigkeit Vergütungsgruppe VI b.

Für die Durchführung des Bewährungsaufstieges findet § 23 a BAT Anwendung.

Diese Richtlinien treten am 1. April 1986 in Kraft. Die bisher geltenden Regelungen werden aufgehoben.

Trier, den 9. Januar 1986

(Siegel)

Gerhard Jakob  
Bischöflicher Generalvikar

---

\* Eine „entsprechende Tätigkeit“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist gegeben, wenn der Hauswirtschafterin Teilbereiche der Hauswirtschaft (z. B. Küche, Hauspflege, Wäschebereitung, Aufsicht im Speisesaal usw.) zur selbständigen Bearbeitung übertragen sind.